

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf, Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Heinz Bruny und 2. Christine Bruny, beide 2103 Langenzersdorf, Praunstraße 30, beide vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Chorherrenstift Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, vertreten durch Dr. Reinhard Lachinger, Rechtsanwalt in Korneuburg, wegen Feststellung (Streitwert: 30.500 EUR), über die Befangenheitsanzeige des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Georg Hradil, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Befangenheitsanzeige wird stattgegeben.

B e g r ü n d u n g :

Die Kläger sind Bestandnehmer eines Grundstücks des Beklagten und begehren zusammengefasst

die Feststellung eines unbefristeten und den Kündigungsschutzbestimmungen des MRG unterliegenden Bestandvertrags. Zur Entscheidung über die von beiden Streitparteien erhobenen Revisionen ist nach der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs der 10. Senat zuständig. Dessen Vorsitzender, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Georg Hradil, zeigte mit Note vom 29. 11. 2011 seine Befangenheit an. Er sei seit vielen Jahren mit dem Abt des Beklagten gut befreundet, was auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen worden sei. Ähnliches treffe auf den Stiftsdechanten des Beklagten zu, der auch Pfarrer der Heimatpfarre des Senatsvorsitzenden sei. Bei objektiver Betrachtungsweise könnte durch diese Umstände die Befangenheit des Anzeigers vorliegen.

Die Befangenheitsanzeige ist gerechtfertigt.

Für die Annahme des Vorliegens einer Befangenheit genügt nach ständiger Rechtsprechung, dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der äußere Anschein der Voreingenommenheit der zur Entscheidung berufenen Richter entstehen könnte (RIS-Justiz RS0045949; RS0046052 ua; *Mayr in Rechberger*³ § 19 JN Rz 4). In Fällen, in denen der Richter seine Befangenheit selbst anzeigt, ist diese in der Regel auch zu bejahen (RIS-Justiz RS0046053 ua).

Bei der vorliegenden Fallkonstellation kann insbesondere mit Rücksicht auf die abgegebene Befangenheitserklärung nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem nach außen hin entstehenden Eindruck die Unbefangenheit des Anzeigers in Zweifel gezogen wird. Der Befangenheitsanzeige war daher Rechnung zu tragen.

Oberster Gerichtshof,
Wien, am 21. Dezember 2011
Dr. R o h r e r
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG